Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein vom 18.12.1986 (Friedhofsgebührensatzung - FrhGS) in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 17.12.2024

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 01.01.2022, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten am 01. Januar 2024, hat der Rat der Stadt Warstein am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung kommunaler Friedhöfe der Stadt Warstein, deren Einrichtungen und Anlagen sowie zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der zentralen Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer eine Friedhofseinrichtung der Stadt Warstein nutzt bzw. in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zusage der beantragten Benutzung oder Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Höhe der im Einzelfall zu entrichtenden Gebühr errechnet sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Warstein vom 01.01.1987 in der Fassung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Warstein, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein geltend gemacht werden.

Warstein, den 17.12.2024

In Vertretung:

(Redder)

- 1. Beigeordneter und Stadtkämmerer -

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Warstein

Gebührentarif für die Inanspruchnahme städtischer Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen

Ziffer	Gegenstand		Gebühr(€)	
I.	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten bzw. die Überlassung von Grabstätten			
1.1	Reihengräber			
1.1.1	Für Kinder bis zu 5 Jahren Ruhefrist bis 30 Jahre Ruhefrist bis 35 Jahre	Ruhefrist bis 25 Jahre	1.050,00 1.260,00 1.470,00	
1.1.2	Für Personen über 5 Jahren Ruhefrist 30 Jahre Ruhefrist 40 Jahre Ruhefrist 50 Jahre	Ruhefrist 15 Jahre (Grabkammer)	801,00 1.463,00 1.951,00 2.439,00	
1.1.3	pflegefreie Reihengräber	Ruhefrist 30 Jahre	1.726,00	
1.2	Wahlgräber Für jede Grabstelle Nutzungszeit 40 Jahre Nutzungszeit 50 Jahre Nutzungszeit 60 Jahre	Nutzungszeit 25 Jahre (Grabkammer)	1.918,00 2.741,00 3.427,00 4.112,00	
1.2.1	Pflegefreie Wahlgrabstellen (R Nutzungszeit 40 Jahre Nutzungszeit 50 Jahre Nutzungszeit 60 Jahre	Rasengräber)	3.233,00 4.042,00 4.850,00	
1.3	Urnengräber			
1.3.1	Urnenwahlgrabstätte (2-stellig Nutzungszeit 30 Jahre)	1.559,00	
1.3.2	Urnenwahlgrabstätte (4-stellig Nutzungszeit 30 Jahre)	2.105,00	
1.3.3	Urnenbeisetzung in Urnenwan Nutzungszeit 25 Jahre	d / Urnenstele	1.744,00	
1.3.4	Urnen-Baumreihengrabstätte (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	Ruhefrist 30 Jahre	1.499,00	
1.3.5	Urnen-Baumwahlgrabstätte (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	Nutzungszeit 30 Jahre	1.808,00	
1.3.6	anonyme Urnengräber (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	Ruhefrist 30 Jahre	1.499,00	
1.3.7	pflegefreie Urnengräber einschl. Grabplatte	Ruhefrist 30 Jahre	1.499,00	

II. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

für jede Wahlgrabstelle und für jedes angefangene Jahr wie folgt:

2.1	Grabkammer	76,72
2.2	Wahlgräber	68,53
2.3	Wahlgräber (pflegefrei)	80,83
2.4	Urnenwahlgrab (2-stellig)	51,97
2.5	Urnenwahlgrab (4-stellig)	70,17
2.6	Urnenwand / Urnenstele	69,76
2.7	Urnen-Baumwahlgrab (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	60,27

III. Überschreitung der Nutzungszeit

Wird durch die Belegung einer Grabstelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit die Nutzungsdauer an der Wahlgrabstätte überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der Überschreitung der Teilbetrag nach Ziffer II. für sämtliche Grabstellen der Wahlgrabstätte zu zahlen.

IV. Bestattungsgebühr

1.	Erwachsenengrab (über 5 Jahre)	996,00
2.	Kindergrab (bis 5 Jahre)	268,00
3.	Urnengrab	227,00
4.	Zuschlag Erdbeisetzung am Samstag	100,00
5.	Zuschlag Urnenbeisetzung am Samstag	75,00
6	Sonderleistungen infolge Behinderungen durch Denkmäler, Einfriedungen etc.	nach Aufwand

V. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle

1.	Benutzung der Leichenkammer pro Tag	127,00
2.	Benutzung des Feierraums	321,00

VI. Sonstige Gebühren

1. Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstelle bzw. Umwandlung in eine pflegefreie Wahlgrabstätte (Rasengrab) pro Jahr pro Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit

9,00